



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Naturschutz](#) » [Rechtliche Grundlagen](#) » [Naturschutz-, Nationalpark- und Höhlenschutzgesetz](#)

## Naturschutz - Landesrecht

### NÖ Naturschutzgesetz 2000 und Verordnungen

#### Naturschutzrecht - von den Anfängen bis heute

Regelungen zu Fischerei, Jagd- und Forstrecht - und somit auch Bestimmungen zum Schutz bestimmter Tiere und Pflanzen - hat es bereits im Mittelalter gegeben.

Die ersten rechtlichen Festlegungen zum Naturschutz in Niederösterreich hat 1868 das Landesgesetz zum Vogel- und Blumenschutz gegeben. Volksschullehrer mussten demnach ihre Schüler über die negativen Folgen des Nestschneidens, Fangens und Tötens von nützlichen Vögeln belehren.

#### Erstes Naturschutzgesetz Österreichs

Naturschutz fällt laut Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Niederösterreich hat als erstes Bundesland der 1. Republik 1924 ein eigenes Naturschutzgesetz erlassen. Die Schwerpunkte waren:

- Naturdenkmalschutz
- Schutz des Landschaftsbildes
- Schutz von Tieren und Pflanzen
- Banngebiete

1939 wurde in Österreich das Reichsnaturschutzgesetz mit ähnlichen Regelungsgegenständen eingeführt.

#### 2. Republik: Niederösterreich wieder Vorreiter

Wie schon in der ersten Republik war Niederösterreich auch nach 1945 das erste Land, das ein Naturschutzgesetz erlassen hat. Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur regelte nun zusätzlich:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsschutz und Landschaftspflege
- Berücksichtigung des Naturschutzes in anderen Verfahren
- Einrichtung eines Naturschutzbuches

#### Einbeziehung des Gemeinschaftsrechts

Nach einigen Novellen trat schließlich am 1. September 2000 das „NÖ Naturschutzgesetz 2000“ in Kraft. Hier sind Bestimmungen der beiden EU-Richtlinien zum Schutz von Arten und Lebensräumen umgesetzt. Auf Basis dieses Gesetzes wurden auch die nachfolgenden Verordnungen erlassen.

- [Wasserrechtsgesetz](#)
- [NÖ Naturschutzgesetz 2000](#)
- [NÖ Artenschutzverordnung](#)
- [Verordnung über die Naturschutzgebiete](#)
- [Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete](#)
- [Verordnung über die Naturparks](#)
- [Verordnung über die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung](#)
- [Verordnung über die Europaschutzgebiete](#)

#### NÖ Nationalparkgesetz und Verordnungen

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks in NÖ. Die Erklärung zum Nationalpark erfolgt dann mittels Verordnung.

Gemäß dem Nationalparkgesetz sind in der Verordnung zu regeln:

- Erklärung eines dafür geeigneten Gebietes zum Nationalpark
- Außengrenzen
- Zonierung

- Bestimmungen für die Außenzone

Bedeutung der Zonen:

- Naturzone = keine wirtschaftliche Nutzung (z.B. keine auf Gewinn gerichtete Waldnutzung)
- Naturzone mit Managementmaßnahmen = zielgerichtete Nutzung (z.B. Wiesenmahd, Brennholznutzung bei Niederwaldbewirtschaftung)
- Außenzone = Fremdenverkehrs- und Verwaltungszonen und Sonderbereiche (z.B. Schifffahrtsrinne der Donau, Hochwasserschutzdamm, Ackerflächen) = Nutzung gemäß Definition!

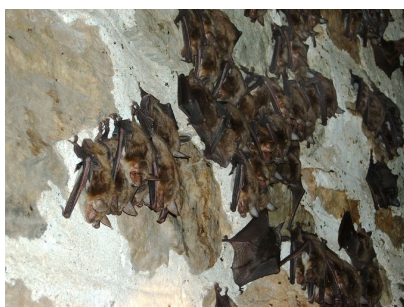
Im gesamten Nationalpark sind jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

### Verordnungen

Mit den Verordnungen wird ein parzellengenau angeführtes Gebiet zum Nationalpark erklärt. Weiters enthalten die Verordnungen nähere Bestimmungen zu den von der Nationalparkverwaltung zu erstellenden Managementplänen und zur Erholung im jeweiligen Nationalpark.

- ☐ [NÖ Nationalparkgesetz](#)
- ☐ [Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen](#)
- ☐ [Verordnung über den Nationalpark Thayatal](#)

### NÖ Höhlenschutzgesetz



Erich Keck

Die Landesregierung kann Höhlen oder Teile von solchen wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung oder aus ökologischen Gründen durch Verordnung zur besonders geschützten Höhle erklären.

26 solche Höhlen gibt es in Niederösterreich - manche davon sind als Schauhöhlen öffentlich zugänglich. Höhlen sind wichtige Lebensräume für Fledermäuse und ihre Erhaltung ist daher auch für den Artenschutz relevant.

BESONDERS GESCHÜTZTE HÖHLEN	
<b>Bezirk Baden</b>	
Allander Tropfsteinhöhle	Schauhöhle
Einödhöhle	
Elfenhöhle	
<b>Bezirk Horn</b>	
Teufelslucke	
<b>Bezirk Korneuburg</b>	
Klafterbrunnerhöhle	
<b>Bezirk Krems</b>	
Gudenushöhle	

Eichmayerhöhle	
<b>Bezirk Lilienfeld</b>	
Türkenloch	
Taubenloch	
Kohlerhöhle	
Geldloch	
<b>Bezirk Neunkirchen</b>	
Hengstbergleitenschacht	
Hermannshöhle	Schauhöhle
Raxeishöhle	
<b>Bezirk St. Pölten</b>	
Trockenes Loch	
Nixhöhle	Schauhöhle
<b>Bezirk Scheibbs</b>	
Ötscher-Tropfsteinhöhle	Schauhöhle
Hochkarschacht	Schauhöhle
Kartäuserhöhle	
Lechnerweidhöhle	
Hirschtränkenhöhle	
Harnischgang	
<b>Bezirk Wr. Neustadt</b>	
Excentriqueshöhle	
Eisensteinhöhle	Schauhöhle
Große Kollerhöhle	
<b>Magistrat Waidhofen/Ybbs</b>	
Reichenwaldhöhle	

- [NÖ Höhlenschutzgesetz](#)
- [Schauhöhlen in Österreich](#)
- [Verband Österreichischer Höhlenforscher](#)
- [Landesverein für Höhlenkunde in Wien und NÖ](#)

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Ihre Kontaktstelle des Landes für Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes

**Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Naturschutz**

Mag. Karl Hiesberger E-Mail: [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at)

Tel: 02742/9005-15263, Fax: 02742/9005-15220

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

---

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)